

Weitere Verschärfungen bei der Kassenführung

Kassensysteme. Tätigen Sie überwiegend Bargeschäfte, führen Sie zum Beispiel einen Hofladen oder ein Hofcafé? Dann ist die Kasse ein zentraler Punkt Ihres Geschäfts. Und das ist auch dem Finanzamt bewusst. Bareinnahmen, die nicht in der Kasse auftauchen, sind für steuerliche Zwecke nicht existent. Das macht Ihre Kasse zu einem der sensibelsten Punkte im ganzen Unternehmen – und leider auch zu einem beliebten Angriffspunkt bei der steuerlichen Betriebsprüfung.

Formale Mängel in der Kassenführung können zu empfindlichen Anpassungen Ihrer steuerlichen Bemessungsgrundlage führen – also handfeste Steuernachzahlungen bedeuten. Damit aber nicht genug: Das Finanzamt kann auch die Kasse selbst beanstanden. So sind die neuen Anforderungen an die Kassenführung im Moment in aller Munde. Dabei gelten diese bereits seit 2010, nur die Übergangsfristen sind jetzt ausgelaufen. Und es kommen weitere Verschärfungen dazu. Aber der Reihe nach.

Wenn Sie eine elektronische Kasse führen, müssen alle Einzeldaten, die durch die Kassennutzung entstehen, während der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren

- jederzeit verfügbar,
- unverzüglich lesbar und
- maschinell auswertbar

aufbewahrt werden. Zudem müssen Sie alle Organisationsunterlagen (z. B. Handbücher, Bedienungs- und Programmieran-

Die Anforderungen an die Kassensysteme steigen.



Foto: agrarpress

leitung etc.) vorhalten. Die Finanzverwaltung verlangt, dass originär digitale Daten (wie die Kasseneinzeldaten) auf einem maschinell verwertbaren Datenträger (z. B. CD, DVD, USB-Stick) zur Verfügung gestellt werden. Und diese digitalen Daten müssen Sie unveränderbar abspeichern.

Ältere Kassensysteme können diese genannten Vorgaben nicht erfüllen und dürfen damit nicht mehr eingesetzt werden.

Möglich bleibt aber weiterhin das Führen einer offenen Ladenkasse. Hier hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit einem neuen Urteil für Klarheit gesorgt. Er stellt fest, dass die Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung bei Bareinnahmen, die mittels einer offenen Ladenkasse erfasst werden, einen täglichen Kassenbericht auf Grundlage eines tatsächlichen Auszählens der Bareinnahmen nicht erfordert. Ein »Zählprotokoll«, in dem die genaue Stückzahl der vorhandenen Geldscheine und -münzen aufgelistet wird, sei nicht zu verlangen. Allerdings erhöhen Zählprotokolle die Beweiskraft für eine ordnungsgemäße Kassenführung. Formelle Mängel gehen ansonsten immer zu Lasten des Steuerpflichtigen.

Diese Verschärfungen sind jetzt Gesetz. Nicht genug, dass die Wirtschaft durch die Umstellung mit erheblichen Kosten belastet ist. Zum Teil gibt es sogar Lieferengpässe bei den Kassensystemanbietern. Dennoch hat der Gesetzgeber Ende vergangenen Jahres mit dem »Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen« die Anforderungen an eine

ordnungsgemäße Kassenführung weiter verschärft. Das Gesetz wurde bereits verabschiedet und veröffentlicht.

Mit folgenden Verschärfungen müssen Sie sich bereits jetzt vertraut machen und dies beim Kauf neuer elektronischer Kassen- oder Waagesysteme berücksichtigen:

- Kasseneinnahmen und -ausgaben sind zwingend täglich zu dokumentieren. Die elektronischen Grundaufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufzuzeichnen. Das gilt für alle Steuerpflichtigen, die ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwenden. Bei sogenannten offenen Ladenkassen entfällt die Pflicht zur Einzelaufzeichnung aus Zumutbarkeitsgründen.

- Die Kassenaufzeichnungen sind ab 2020 durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Diese verlangt ein Sicherheitsmodul, ein Speichermedium und eine einheitliche digitale Schnittstelle.

- Bei elektronischen Kassenaufzeichnungen gibt es zukünftig (ab 2020) eine Belegausgabepflicht. Eine Befreiung auf Antrag ist möglich, wenn der Warenverkauf an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung erfolgt.

- Steuerpflichtige unterliegen ab 2020 einer Meldepflicht gegenüber dem Finanzamt, dass sie ein elektronisches Aufzeichnungssystem einsetzen (u. a. Name, Anschrift, Datum der Anschaffung, der Inbetriebnahme, der Außerbetriebnahme, Seriennummer etc.). Die Meldepflicht gilt auch für vor 2020 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme.

- Ab 2018 kann das Finanzamt eine Kassennachschau durchführen, d. h. ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Betriebsprüfung Einblick in die Kasse des Steuerpflichtigen nehmen und die Daten auslesen.

Fazit. »Schwarze Schafe« führen immer wieder dazu, dass es Verschärfungen im Steuerrecht gibt. Eine Pflicht zur elektronischen Kassenführung ist jedoch (noch!) nicht Gesetz geworden. Grundsätzlich besteht weiterhin die Möglichkeit, eine offene Ladenkasse zu führen.

*Brigitte Barkhaus,
LBH-Steuerberatungsgesellschaft mbH,
Friedrichsdorf*

Quelle: BFH-Urteil vom 16. Dezember 2016, X B 41/16, www.bundesfinanzhof.de, Infoblatt zum ordnungsgemäßen Einsatz von elektronischen Kassen für Unternehmer, Stand Januar 2017, Bayerisches Landesamt für Steuern